



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

27. Jahrgang

Potsdam, den 4. April 2016

Nummer 16

### Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie

Vom 29. März 2016

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Wirtschaft und Energie:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie vom 14. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 7), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Dezember 2015 (GVBl. II Nr. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „65,00“ durch die Angabe „75,00“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „51,00“ durch die Angabe „56,00“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe „41,00“ durch die Angabe „45,00“ ersetzt.
  - d) In Nummer 4 wird die Angabe „32,00“ durch die Angabe „37,00“ ersetzt.

2. Die Anlage **Gebührentarif** wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarifstelle 2.2.4.3 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„2.2.4.3	Überprüfung der Qualifikation bei einer vorübergehenden und gelegentlichen Bewachungsdienstleistung und Unterrichtung über das Wahlrecht (§ 5f der Bewachungsverordnung – BewachV)	nach Zeitaufwand, mindestens 25,00“.

- b) Nach der Tarifstelle 2.2.4.3 wird folgende Tarifstelle 2.2.4.4 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„2.2.4.4	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen nach § 9 Absatz 1 und 2 BewachV und von Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BewachV (§ 9 Absatz 3 BewachV)	25,00 – 210,00“.

c) Die Tarifstellen 2.2.6, 2.2.6.1 bis 2.2.6.9 werden wie folgt gefasst:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr (EUR)</b>
„2.2.6	Makler, Bauträger, Baubetreuer, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater, Immobiliardarlehensvermittler	
2.2.6.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Maklergewerbes (§ 34c Absatz 1 Nummer 1 GewO)	420,00
2.2.6.2	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Darlehensvermittlergewerbes mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO (§ 34c Absatz 1 Nummer 2 GewO)	420,00
2.2.6.3	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Bauträgergewerbes (§ 34c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a GewO)	420,00
2.2.6.4	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Baubetreuergewerbes (§ 34c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b GewO)	420,00
2.2.6.5	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Finanzanlagenvermittlergewerbes (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 GewO)	571,00
2.2.6.5.1	beschränkt sich die Erlaubnis nach Tarifstelle 2.2.6.5 nur auf zwei Nummern oder nur auf eine Nummer nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 GewO, verringert sich die Gebühr jeweils um	47,50
2.2.6.6	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Honorar-Finanzanlagenberaters (§ 34h Absatz 1 GewO)	476,00
2.2.6.7	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Immobiliardarlehensvermittlers (§ 34i Absatz 1 GewO)	476,00
2.2.6.8	bei gleichzeitiger Erteilung von insgesamt zwei Erlaubnissen und für jede weitere Erlaubnis nach den Tarifstellen 2.2.6.1 bis 2.2.6.7 verringert sich die Gebühr um	210,00
2.2.6.9	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis (§ 47 GewO)	50 Prozent der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr“.

d) Nach der Tarifstelle 2.2.6.9 werden folgende Tarifstellen 2.2.6.10 und 2.2.6.11 eingefügt:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr (EUR)</b>
„2.2.6.10	Entgegennahme der Angaben nach Aufnahme der Tätigkeit, Prüfung und Weiterleitung an die Registerbehörde nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) und § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3 der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV)	22,00
2.2.6.11	Entgegennahme der Änderungen der Angaben, Prüfung und Weiterleitung an die Registerbehörde nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 FinVermV und § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 ImmVermV	16,50“.

e) In der Tarifstelle 5.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „1 030,00“ durch die Angabe „1 084,50 – 1 308,50“ ersetzt.

- f) Nach der Tarifstelle 11.4 werden folgende Tarifstellen 12 und 12.1 angefügt:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr (EUR)</b>
„12	<b>Maßnahmen der Staatsaufsicht gegenüber genossenschaftlichen Prüfverbänden nach dem Genossenschaftsgesetz</b>	
12.1	Untersuchungen nach § 64 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes	nach Zeitaufwand“.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. März 2016

Der Minister für Wirtschaft und Energie

Albrecht Gerber

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg